

# **Satzung der Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen: „Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) der Kultur mittels Unterstützung der Kunst sowie Erhaltung von Kulturwerten,
  - b) der Denkmalpflege,
  - c) des Sports,
  - d) der Erziehung und Bildung,
  - e) mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 AO,
  - f) der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - g) der Jugend- und Altenhilfe,
  - h) des Tier- und Naturschutzes und
  - i) der Wissenschaft und Forschung
2. Der Stiftungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch:
  - a) bei dem zuvor unter 1 a) benannten Stiftungszweck:
    - Unterstützung und Schaffung regionaler, kultureller und sozialer Einrichtungen und Projekte,
    - die Schaffung und Unterstützung lokaler Kunst-, Kultur- und Bildungseinrichtungen und Projekte,
  - b) bei dem zuvor unter 1 b) benannten Stiftungszweck:
    - materielle und ideelle Unterstützungsleistungen von Maßnahmen, die dem Erhalt, der Beschaffung und dem Wiederherstellen von Denkmälern dienen,
  - c) bei dem zuvor unter 1 c) benannten Stiftungszweck:
    - Unterstützung von Projekten im Rahmen der Freizeitgestaltung, Begabtenförderung, Sportvereinen, Trainingslagern im Bereich Berlin,
  - d) bei dem zuvor unter 1 d) benannten Stiftungszweck:
    - Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Bildungs- und Erziehungsstätten, Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen,
    - Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen, wie z. B. durch Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,
    - Unterstützung von Projekten, die Integration, Völkerverständigung und Chancengleichheit zum Inhalt haben,

- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - die Schaffung und Unterstützung lokaler Kunst-, Kultur- und Bildungseinrichtungen und Projekte,
- e) bei dem zuvor unter 1 e) benannten Stiftungszweck:
- Unterstützung von Projekten, die der Betreuung und Begleitung von Menschen dienen, die infolge ihrer körperliche, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- f) bei dem zuvor unter 1 f) benannten Stiftungszweck:
- Förderung und Unterstützung der Alten- und Krankenpflege,
  - Unterstützung von Bildungseinrichtungen und Vereinen, deren Ziel die Verbesserung der Gesundheitspflege ist,
  - Unterstützung für Projekte auf dem Gebiet der Ernährungsberatung und Kinderfürsorge,
  - Finanzierung gezielter wissenschaftlicher und praktischer Aufgaben und Projekte,
- g) bei dem zuvor unter 1 g) benannten Stiftungszweck:
- Unterstützung von Projekten, die der Persönlichkeitsentfaltung und –festigung bei Jugendlichen dienen,
  - Unterstützung von Projekten, die Integration, Völkerverständigung und Chancengleichheit zum Inhalt haben,
  - Unterstützung von Projekten der Jugendfürsorge, -pflege, -arbeit und des Jugendsportes,
  - die Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen,
  - Unterstützung von Projekten, die der Betreuung von älteren alleinstehenden Menschen dienen,
  - Unterstützung von Seniorenkreisen,
  - Unterstützung von Projekten, die die Verbesserung der Lebenssituationen älterer Menschen zum Inhalt haben,
- h) bei dem zuvor unter 1 h) benannten Stiftungszweck:
- Unterstützung und Finanzierung von Projekten zum Tierschutz, Naturschutz und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Gebiet Berlin,
  - Unterstützung bei der Einrichtung und/oder Betrieb von Tierbetreuungsstätten für notleidende und bedürftige Tiere im Raum Berlin,
  - Unterstützung von Projekten zur Erhaltung oder Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen, deren originärer Lebensraum die Region Berlin-Brandenburg ist,
- i) bei dem zuvor unter 1 i) benannten Stiftungszweck:
- Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, vorwiegend in den Bereichen Wirtschaft, Finanzwirtschaft und Geldwesen sowie auf dem Gebiet medizinisch und technologischer Forschung,
  - Förderung von naturwissenschaftlichen Einrichtungen, wie Universitätskliniken und andere gemeinnützige Forschungseinrichtungen.
- j) sowie den jeweiligen Stiftungszwecken übergreifend die Förderung der Kooperation mit und zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls zumindest einen dieser Zwecke verfolgen,
- k) die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,

- l) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.

Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang erfüllen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

3. Die Unterstützung und Förderung i.S.d. § 2 Nr. 2 a) – j) der Satzung kann sowohl durch materielle als auch durch ideelle bzw. personelle Leistungen erfolgen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf nicht gefährdet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Die Höhe des Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
3. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
4. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftung darf freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Die restlichen Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
5. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4**

#### **Zustiftungen und Spenden**

1. Zustiftungen sind zulässig. Die Stiftung darf Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.
2. Die Stiftung kann darüber hinaus auch Treuhandvermögen, insbesondere in der Form von unselbständigen Stiftungen, verwalten. Dies ist auch dann möglich, wenn der mit dem treuhänderisch gehaltenen Vermögen verbundene steuerliche Zweck nicht bzw. nicht vollständig mit den Zwecken der Stiftung identisch ist.

3. Zustiftungen können ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe als Sondervermögen mit Auflagen verbunden sein, soweit sie dem Stiftungszweck dienen (Stiftungsfonds). Mit der Auflage kann die Förderung eines bestimmten Projekts innerhalb der Stiftungszwecke des § 2 Nr. 1 der Satzung vorgegeben werden. Auflagen eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.

## **§ 5 Stiftungsorganisation**

1. Die Stiftung hat drei Organe:
  - a) den Vorstand,
  - b) die Geschäftsführung und
  - c) das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
2. Geborene Vorstandsmitglieder sind der jeweilige Vorstandsvorsitzende des Vorstandes der Landesbank Berlin AG (LBB) und das jeweilige Vorstandsmitglied der LBB, welches für das Geschäftsfeld „Private Kunden“ verantwortlich ist.
3. Der Vorstand der LBB ernennt drei weitere Vorstandsmitglieder (gekorene Vorstandsmitglieder) für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederernennung ist mehrmals zulässig. Eines der drei weiteren Vorstandsmitglieder muss Mitglied des Vorstandes der LBB sein.

Der Nachweis der Bestellung der drei gekorenen Vorstandsmitglieder nach Satz 1 sowie der Verantwortlichkeit für das Geschäftsfeld „Private Kunden“ nach Abs. 2 wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes der LBB geführt.

4. Der Vorstandsvorsitzende der LBB ist der Vorstandsvorsitzende der Stiftung. Das jeweilige Vorstandsmitglied der LBB, welches für das Geschäftsfeld „Private Kunden“ verantwortlich ist, ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Stiftung.
5. Scheidet ein geborenes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.
6. Scheidet ein gekorenes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Ersatzperson zu ernennen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.
10. Der Vorstand haftet nicht für Schäden, welche er der Stiftung in Ausübung seiner Vorstandstätigkeit durch leichte Fahrlässigkeit zufügt.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Er kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen und von ihr jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen. Der Vorstand verwaltet die Stiftung in allen übergeordneten Angelegenheiten nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Satzung. Dabei hat er den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
2. Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie deren Entlastung.
3. Der Vorstand wählt die Mitglieder des Kuratoriums.
4. Der Vorstand erlässt zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen sowie sich dritter Personen bedienen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge, soweit die Befugnis hierzu nicht der Geschäftsführung zugewiesen wurde. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Bei der Auswahl der Förderprojekte kann der Vorstand im Rahmen der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten Zwecke Förderschwerpunkte bilden.
6. Der Vorstand erlässt Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen.
7. Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan und die längerfristige Planung. Er genehmigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss inklusive Lagebericht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
8. Der Vorstand beschließt über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und stellt den geprüften sowie testierten Jahresabschluss fest.

## **§ 8 Vertretung der Stiftung**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand ist in dieser Eigenschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
3. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung unter Beachtung entsprechender Beschlüsse des Vorstandes gegenüber der Geschäftsführung. Dies gilt insbesondere für die Unterzeichnung von Anstellungs- und Änderungsverträgen oder ggf. Kündigungen.

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. In der jährlichen Sitzung ist über den Jahresabschluss abzustimmen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien (auch E-Mails ohne elektronische Signatur) erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 11 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung mindestens einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden durch Vorstandsbeschluss bzw. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann ein angemessenes Gehalt gezahlt werden.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Stiftung, unbeschadet der Rechte der anderen Organe, nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Satzung sowie den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien.
3. Die Geschäftsführung handelt als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB und vertritt die Stiftung in allen außergerichtlichen Angelegenheiten. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung gehalten, nur im Rahmen der Grenzen der Geschäftsordnung zu handeln. Soweit mehr als ein/e Geschäftsführer/in bestellt wurde, sind zwei Mitglieder der Geschäftsführung jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführung kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Untervollmacht erteilen und sich dritter Personen bedienen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand in den Vorstandssitzungen über die Tätigkeit der Stiftung und holt entsprechend der Geschäftsordnung die Zustimmung des Vorstandes ein.
5. Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist einen Jahresabschluss und einen Lagebericht auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung in Anlehnung an das Handelsrecht sowie unter Beachtung der Satzung aufzustellen und um einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergänzen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren. Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet der Prüfer dem Vorstand direkt.

## **§ 12 Kuratorium**

1. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Bei den vom Vorstand gewählten Kuratoriumsmitgliedern soll es sich möglichst um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens handeln.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
3. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus und sinkt die Zahl der Kuratoriumsmitglieder unter drei Personen, so bestellt der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds ein.

4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Kuratoriumsmitglied nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Dem abuberufenen Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Das Kuratorium wirbt für die Unterstützung der Stiftung. Es unterstützt und berät den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge.
6. Der Vorstand informiert das Kuratorium mindestens halbjährlich über die Angelegenheiten der Stiftung.
7. Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
8. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Für die Organisation des Kuratoriums gelten zudem die Regelungen die §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vorstand auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch im weitesten Rahmen die Förderung der Wissenschaft, der Kultur im Wege der Förderung der Kunst, der Förderung und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Förderung der Denkmalpflege, des Sports, der Bildung, mildtätiger Zwecke, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe und des Tier- und Naturschutzes umfassen und steuerbegünstigt sein. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Genehmigung durch die Stiftungsbehörde erforderlich.

### **§ 15 Aufhebung**

1. Über die Aufhebung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
2. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Einzelheiten über den Anfall des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung der Stiftung bestimmt der Vorstand. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



3. Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stiftung Brandenburger Tor in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Aufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

Die Aufgabe des Vorstandes nach § 8 StiftG Bln, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen (Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen;
2. den nach § 7 Nr. 7 der Satzung genehmigten Jahresbericht einzureichen; was soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen soll,

nimmt die Geschäftsführung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB für die Mitglieder des Vorstandes wahr.

## **§ 17 Geltung gesetzlicher Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung anderes nicht bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 80 ff. BGB und des Berliner Stiftungsgesetzes.

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist vielmehr eine solche zu setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck zu erreichen.

## **§ 18 Wirksamwerden der Satzung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht am 27. Mai 2015 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 9. September 2010, die durch Anerkennung vom 27. September 2010 in Kraft getreten ist.